



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 40 (S. 1378-1383)**  
Titel                       **Verordnung über Abwasseranlagen**  
Ordnungsnummer  
Datum                      22.12.1960

[S. 1378] Der Regierungsrat,  
in Ausführung des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom  
12. März 1933, // [S. 1379]

verordnet:

§ 1. Gesuche um Staatsbeiträge an die Kosten der Erstellung oder Abänderung von Anlagen zur Ableitung und Klärung von Abwasser im Sinne von § 1 des Gesetzes sind der Direktion der öffentlichen Bauten einzureichen.

§ 2. Dem Gesuch sind die Baubeschreibung, der Kostenvoranschlag und die Pläne im Massstab 1:10 bis 1:1000, je nach der darzustellenden Baute, im Doppel beizulegen. Mit dem Gesuch ist ein generelles Kanalisationsprojekt einzureichen, sofern dieses nicht bereits vorgelegt wurde. Die Zusicherung und Ausrichtung des Beitrages kann bis nach erfolgter Genehmigung des generellen Projektes zurückgestellt werden.

§ 3. Ohne Bewilligung darf vor Genehmigung des Projektes durch den Regierungsrat beziehungsweise die Baudirektion mit dem Bau nicht begonnen werden, ansonst die Beitragsberechtigung entfällt.

§ 4. Als im Sinne von § 8 des Gesetzes vom Regierungsrat genehmigt gilt eine Anlage nur dann, wenn der Regierungsrat dies im Beschluss über den Beitrag ausdrücklich erklärt.

§ 5. Die Baudirektion prüft das Projekt auf das Bedürfnis sowie die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlage. Sie veranlasst die ihr nötig erscheinenden Änderungen und Ergänzungen und stellt dem Regierungsrat Antrag über die grundsätzliche Zusicherung eines Staatsbeitrages, soweit die Behandlung des Gesuches nicht gemäss § 15 der Verordnung in ihrer Kompetenz liegt.

Bei der Beitragszusicherung kann die voraussichtliche Höhe des Beitrages bekanntgegeben werden.

§ 6. Beitragsberechtigt sind Kläranlagen, Anlagen für die Behandlung von Klärschlamm, Hochwasserentlastungen sowie vorwiegend der Entwässerung von Wohnbauten dienende Schmutzwasser-Hauptleitungen aus dem Einzugsgebiet bis zur Kläranlage oder zum Vorfluter.

Nicht beitragsberechtigt sind in der Regel gewerbliche Abwasseranlagen, Hauskläranlagen, Anschlussleitungen und // [S. 1380] deren Sammler, Meteor- und Reinwasserleitungen sowie provisorische Anlagen.

Für Anlagen, die den Bedürfnissen nicht entsprechen, keine Verbesserungen bringen oder unwirtschaftlich sind, werden keine Beiträge gewährt.

§ 7. Die endgültige Höhe des Staatsbeitrages wird erst nach Ausführung der Baute festgesetzt, nachdem die Bauabrechnung nebst Belegen und Ausführungsplänen

sowie eine Zusammenstellung der auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen erhältlich zu machenden Beiträge der Baudirektion eingereicht sind und diese die plan- und zweckmässige Erstellung der Anlage festgestellt hat.

Nur für Bauten, deren Abrechnung vor dem 31. Mai eingereicht wird, kann ein Anspruch erhoben werden, im staatlichen Voranschlag des folgenden Jahres berücksichtigt zu werden.

Die Ausrichtung grösserer Beiträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

An die Beiträge für im Bau befindliche Anlagen können, soweit es der vorhandene Kredit erlaubt, entsprechend dem durch Zwischenabrechnungen ausgewiesenen Stand der Arbeiten Abschlagszahlungen geleistet werden.

Wird die Abrechnung nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baute eingereicht, so kann die Ausrichtung des Beitrages ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 8. Die Ausgaben für Verwaltung, Geldbeschaffung, Zinsen und ähnliches sind nicht beitragsberechtigt.

An generelle Projekte und allgemeine Bauprojekte von Abwasseranlagen wird ein Beitrag nur gewährt, wenn die Projekte im Einvernehmen mit der Baudirektion erstellt und dieser zur Genehmigung eingereicht werden. Detailprojekte sind mit der Bauausführung beitragsberechtigt. An Sondierungen, Gutachten usw. werden Beiträge nur gewährt, wenn diese Massnahmen notwendig sind und im Einvernehmen mit der Baudirektion angeordnet werden.

§ 9. Die Höhe des Staatsbeitrages richtet sich bei Gemeindeanlagen nach der Steuerkraft und der mittleren Steuerbelastung der politischen Gemeinde. // [S. 1381]

Die Steuerkraft wird berechnet durch Teilung des einfachen Staatssteuerertrages der politischen Gemeinde durch die Einwohnerzahl nach der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Der Berechnung der mittleren Steuerbelastung werden die Steuerverhältnisse der der Bauvollendung vorangehenden drei Jahre zugrunde gelegt. In die Berechnung der Steuerbelastung werden alle Gemeindesteuern, einschliesslich die Finanzausgleichsprozente, miteinbezogen. Dabei werden die Erträge der Grundsteuern und der Personalsteuer in ordentliche Steuerprozente umgerechnet und bis zur Höhe von 40 Prozenten berücksichtigt.

Die beiden Klassenzahlen, Steuerkraft und Steuerbelastung, werden zusammengezählt und durch zwei geteilt. Die daraus sich ergebende Zahl bedeutet die Beitragsklasse, für welche der Staatsbeitrag gemäss nachstehender Tabelle festgesetzt wird:

Steuerkraft auf den Einwohner bei einfacher Staatssteuer		Durchschnittliche Steuerbelastung		Beitragsklasse	Staatsbeitrag
Fr.	Klasse	%	Klasse		%
über 140	1	bis 140	1	1	12
				1 ½	13,5
120.1–140	2	140,1–150	2	2	15
				2 ½	16,5
100.1–120	3	150,1–160	3	3	18

				3 ½	19,5
80.1–100	4	160,1–170	4	4	21
				4 ½	22,5
70.1-80	5	170,1–180	5	5	24
				5 ½	25,5
60.1-70	6	180,1–190	6	6	27
				6 ½	28,5
50.1-60	7	190,1–200	7	7	30
				7 ½	31,5
45.1-50	8	200,1–220	8	8	33
				8 ½	34,5
40.1-45	9	220,1–240	9	9	36
				9 ½	38
bis 40	10	über 240	10	10	40 // [S. 1382]

Der sich aus vorstehender Tabelle ergebende Beitrag kann erhöht werden um nachstehend bezeichnete Prozente der anrechenbaren Bausumme:

1 %	bei einer Einwohnerzahl der politischen Gemeinde von mehr als	100000
2 %	bei einer Einwohnerzahl der politischen Gemeinde von	50000 bis 100000
3 %	bei einer Einwohnerzahl der politischen Gemeinde von	20000 bis 50000
4 %	bei einer Einwohnerzahl der politischen Gemeinde von	10000 bis 20000
5 %	bei einer Einwohnerzahl der politischen Gemeinde von	5000 bis 10000
6 %	bei einer Einwohnerzahl der politischen Gemeinde von	2500 bis 5000
7 %	bei einer Einwohnerzahl der politischen Gemeinde von	1500 bis 2500
8 %	bei einer Einwohnerzahl der politischen Gemeinde von	1000 bis 1500
9 %	bei einer Einwohnerzahl der politischen Gemeinde von	500 bis 1000
10 %	bei einer Einwohnerzahl der politischen Gemeinde von	unter 500

§ 10. Der auf Grund dieser Vorschriften berechnete Staatsbeitrag wird so weit herabgesetzt, dass er zusammen mit weiteren Beiträgen, die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen beansprucht werden können, nicht mehr als die gemäss § 2 des Gesetzes in Frage kommenden Prozente der anrechenbaren Baukosten beträgt.

§ 11. Dienen eine Anlage oder einzelne ihrer Teile auch anderen Zwecken als der Entwässerung von Wohnbauten oder gehen sie über deren Bedürfnisse hinaus, so kann von den anrechenbaren Baukosten ein entsprechender Abzug vorgenommen werden. // [S. 1383]

§ 12. Über die in § 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Erhöhung des Beitrages entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall.

§ 13. Vom Staatsbeitrag ist ein auf Grund des Gesetzes bereits früher ausgerichteter Beitrag an Anlagen und Einrichtungen, die infolge der Neuanlage beseitigt werden oder untergehen, unter Berücksichtigung der ordentlichen Amortisationen in der Regel in Abzug zu bringen.



§ 14. Bei nicht von Gemeinden erstellten Anlagen werden die Beiträge nach der ökonomischen Lage der Beteiligten bemessen. Dabei darf der Beitrag die Höhe desjenigen nicht übersteigen, welcher der betreffenden politischen Gemeinde zugekommen wäre, wenn sie die Anlage erstellt hätte.

§ 15. Für die Genehmigung des Projektes, die Zusicherung und die Festsetzung des Staatsbeitrages ist die Baudirektion zuständig, wenn die veranschlagten anrechenbaren Baukosten Fr. 30000.– nicht übersteigen.

§ 16. Der Vollzug des Gesetzes und dieser Verordnung obliegt im übrigen der Baudirektion.

§ 17. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie findet auch Anwendung in Fällen, wo ein Staatsbeitrag bereits zugesichert, seine Höhe aber noch nicht endgültig festgesetzt ist.

Die Verordnung über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 13. Februar 1941 / 4. Dezember 1958 wird gleichzeitig aufgehoben.

Zürich, den 22. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. P. Meierhans.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.08.2015]